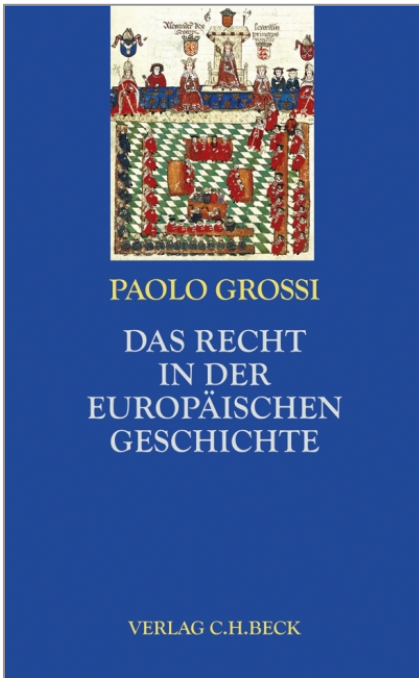


**Unverkäufliche Leseprobe**



**Paolo Grossi  
Das Recht in der europäischen  
Geschichte**

270 Seiten, Gebunden  
ISBN: 978-3-406-57761-1

# I. Die mittelalterlichen Wurzeln

## 1. Eine Rechtskultur im Aufbau: die Werkstatt der Praxis

### 1.1. Die politischen Rahmenbedingungen: eine Gesellschaft ohne Staat. Die Unvollständigkeit der politischen Gewalt im Mittelalter

Als erstes spezifisches Merkmal der mittelalterlichen Rechts- erfahrung springt die grundsätzliche Diskontinuität gegen- über den früheren Epochen ins Auge. Das mittelalterliche Rechtswesen begann sich langsam über Notlösungen und Neuschöpfungen herauszubilden; auf diese Weise versuchte sich die Gesellschaft des 4. und vor allem des 5. nachchrist- lichen Jahrhunderts in jenem Vakuum einzurichten, das der Zusammenbruch des römischen Staates samt seiner Kultur nach sich gezogen hatte. Die historisch wichtige Frage besteht also darin, wie man auf dieses Vakuum reagierte. Wenden wir uns nun zunächst den Vorgängen auf der politischen Ebene zu, welche die neue Rechtserfahrung am nachhaltig- sten prägten.

Nichts Gleichwertiges trat an die Stelle des stabilen römi- schen Machtapparates und seiner umfassenden Organisations- strukturen, und Derartiges wäre auch gar nicht möglich ge- wesen. Das wirklich neue, charakteristische Kennzeichen trat mit der *Unvollständigkeit* der politischen Gewalt zutage, wie sie sich im Verlauf des Mittelalters herausbildete; unter Un- vollständigkeit verstehen wir hier das Fehlen jeglicher totalisie- renden Tendenz, die Unfähigkeit (bzw. das Desinteresse), sich aller gesellschaftlichen Äußerungsformen anzunehmen und sie zu kontrollieren, so daß nur bestimmte Segmente der intersub- jektiven Beziehungen erfaßt wurden, während in anderen – sehr umfassenden – Bereichen konkurrierende Mächte ent- stehen konnten.

Die politische Gewalt, d. h. die Macht auf ihrer höchsten

Ebene, wurde auf unterschiedliche Weise ausgeübt, und häufig entfaltete sie ihre volle Wirksamkeit nur in bestimmten Territorien. Obgleich der eine oder andere Fürst nicht selten eine unbegrenzte Macht in seinen Händen hielt und diese auch tyrannisch nutzte, fehlte doch während des gesamten Mittelalters jener totalisierende Zug, der hingegen das fürstliche Profil in der voll entwickelten Moderne kennzeichnen sollte. Der mittelalterliche Fürst beschränkte sich auf das, was der Machterhaltung diene, d. h. auf die Organisation des Heeres, auf den Aufbau der öffentlichen Verwaltung und die Eintreibung der Steuern, auf die Ausübung von Repression und Zwang zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, aber er erhob nicht den Anspruch, alle Fäden der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen in den Händen zu halten.

Man kann und muß sich fragen, wieso diese Macht trotz der Häufigkeit, in der sie in Tyrannei umschlug, an sich schwach und vor allem *unvollständig* war. Verschiedene Faktoren wirkten hier zusammen.

In der Zeit des Übergangs von der Spätantike zum Mittelalter, also etwa zwischen dem 4. und 6. Jahrhundert, löste eine Abfolge von Kriegen, Epidemien und Hungersnöten eine nachhaltige demographische Krise aus, die einen grundlegenden gesellschaftlichen Wandel und entscheidende Veränderungen im Agrarsektor nach sich zog. Aufgrund des starken Bevölkerungsrückgangs verringerten sich die Anbauflächen, während das tägliche Überleben immer schwieriger wurde; die Natur gewann ihren ungezähmten, ja unzähmbaren Charakter zurück und beherrschte zunehmend die kollektive Vorstellungswelt. An die Stelle einer *anthropozentrischen* Kultur, die optimistisch darauf vertraute, der Mensch werde die Sachen seinem Willen unterwerfen, trat eine pessimistische Haltung, die diese Zuversicht verloren hatte und sich dem Primat des Faktischen unterordnete. Auf den *Anthropozentrismus* der klassischen Kultur folgte, wie noch genauer zu zeigen sein wird, ein entschiedener *Sachzentrismus*, wo die *res*, die Sache, die den Kosmos konstituierende gegenständliche Welt, im Mittelpunkt stand. Diese Haltung prägte nunmehr die kollektiven Vorstellungen des Habenichters wie des Machthabers: Alle vermeinten, ihr Handeln sei von der Natur bestimmt – Natur im

Sinne einer Gesamtheit von ursprünglichen Regeln, die es zu respektieren gilt und in die sich das Alltagsleben der menschlichen Gemeinschaft schickt.

Zwei weitere, historisch genauer faßbare Faktoren erwiesen sich als sehr bedeutsam. Zum einen beeinflusste der Einfall nordischer Völker in den mediterranen Kulturraum nachhaltig die ersten Jahrhunderte des beginnenden Mittelalters. Ost- und Westgoten, Vandalen und Sueben, Langobarden, Burgunder und Franken ließen sich hier dauerhaft nieder und schufen feste politische und gesellschaftliche Strukturen, wobei sie sich selbstverständlich an ihren eigenen Vorstellungen orientierten, die von den Gewohnheiten im neuen Umfeld entschieden abwichen. Während im Römischen Reich schon lange eine aus dem Osten stammende sakrale Idee von der Macht zirkulierte, die aus ihren Inhabern eine göttliche Emanation machte, sahen die aus dem Norden eingedrungenen Völker in ihr weitaus schlichter eine bloße Notwendigkeit und im Machtträger vor allem jemanden, der die Geschicke seiner Nation lenkt, was im kollektiven Unterbewußtsein einer tief in den nomadischen Ursprüngen wurzelnden Mentalität entsprach. Zum anderen dehnte die römische Kirche seit dem 4. Jahrhundert ihre engmaschige Organisation bis in die entlegensten Landstriche aus und trat auf diese Weise wirkungsvoll an die Stelle der inexistenten bzw. machtlosen öffentlichen Gewalten des Römischen Reiches; folgerichtig sperrte sie sich gegen eine starke, durchdringende politische Gewalt und förderte damit die Entstehung eines anti-absolutistischen Kollektivbewußtseins.

Die daraus hervorgehende typische Form einer wesenhaft unvollständigen politischen Gewalt wirkte sich in einer anderen Hinsicht entschieden auf die Rolle des Rechts aus. Die uns geläufige, ganz der Moderne zugehörige Vorstellung, die das Recht nur als Ausfluß von Herrschaft und als von oben gesetzten Befehl konzipiert, beschränkte sich damals auf jene Bereiche, die dem Fürsten zur Ausübung seiner Macht dienten. Das ganze weite Feld der Rechtsbeziehungen, die das Alltagsleben eines Volkes regeln, blieb davon ausgeschlossen. Insofern sich die Herrschaftsgewalt ihnen gegenüber im wesentlichen gleichgültig verhielt, gewann das Recht hier seine natürliche Eigenschaft zurück, die darin bestand, daß es die in der Gesellschaft

bestehenden Bedürfnisse und die Vielfalt der in ihr sich frei bewegenden Kräfte widerspiegelte; dieses Recht baute sich von unten auf und brachte die komplexe Realität der selbstregulierten, sich auf diese Weise selbsterhaltenden Gesellschaft zum Ausdruck. Kein Fürstenbefehl, kein autoritärer Text, kein gelehrtes Buch setzte es fest; das Recht gab eine in die materiellen und gesellschaftlichen Verhältnisse eingeschriebene *Ordnung* wieder, aus der es abgeleitet und in Lebensregeln überführt werden konnte.

Stillschweigend, aber doch deutlich spürbar, begann sich die Überzeugung zu verbreiten, daß das Recht – nicht das Kunstgebilde, das dazu diente, die fürstliche Vormachtstellung zu sichern, sondern das authentische Recht, welches der Gemeinschaft in ihrem schwierigen Überlebenskampf beistand – einen Wertekomplex darstellte, der den oberflächlichen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zugrunde lag und eine verborgene, auf den gesellschaftlichen Erhalt ausgerichtete *Ordnung* bildete; und die Gemeinschaft folgte bewußt diesen Werten, indem sie die aus ihnen abgeleiteten Regeln einhielt.

Zwei Aspekte seien in diesem Zusammenhang nachdrücklich hervorgehoben. Erstens besaß dieses Recht in weitaus höherem Maße einen *ordnenden* als einen *potestativen* Charakter. Es handelt sich hierbei um keinen nominalen Gegensatz. Das erstgenannte Eigenschaftswort verweist auf die Genesis von unten und auf die gebührende Berücksichtigung der objektiven Realität, weil es andernfalls keine wirkliche Ordnung gäbe; das zweite betont, daß in diesem Recht ein übergeordneter Wille zum Ausdruck kommt, welcher der objektiven Realität auch Gewalt antun, sich als Willkürmaßnahme und als aufgesetztes Kunstgebilde äußern kann. Unter dem Gesichtspunkt der Ordnung ist das Recht mit der Gewohnheit identisch, die von der Gemeinschaft als Wert erkannt und deshalb befolgt wird, darüber auch einen bindenden Charakter erlangt; nicht die Stimme der Macht, sondern vielmehr die in einer gegebenen Gesellschaftsstruktur wirksame Kräftevielfalt drückt sich in ihm aus.

Der zweite Aspekt hängt engstens damit zusammen: Obgleich vollständig in die historische Entwicklung eingebunden

und stets durch die sinnlich-materiellen Interessen und Bedürfnisse bestimmt, eroberte sich das Recht auf diese Weise ein Terrain autonomen Daseins, auf dem die Gesellschaft unabhängig von der Herrschaftsgewalt nach juristischen Lösungen suchte, um ihren Bestand organisatorisch zu sichern. Im Gegensatz zu den beispielsweise in der Hochmoderne auftretenden Entwicklungen, wo das Recht unter dem Bleimantel des monolithischen Staats einem zentralen und zentralisierenden Willen entspringt (*juristischer Monismus*), triumphierte im gesamten Mittelalter der *juristische Pluralismus*, was dazu führen konnte, daß innerhalb eines einzigen, ein und derselben politischen Macht unterworfenen Territoriums verschiedene, von unterschiedlichen Gesellschaftsgruppen geschaffene Rechtsordnungen galten.

Mit dem Konzept der *Unvollständigkeit* der politischen Gewalt läßt sich in meinen Augen das Geheimnis der aufkommenden neuen Rechtserfahrung in wesentlichen Teilen aufhellen: Aus ihr ergab sich offensichtlich direkt das Erscheinungsbild, welches das Recht bereits zu Beginn des Mittelalters annahm. Haben wir es hier mit einem besonderen Rechtstypus zu tun, so dürfen wir nur mit größter Vorsicht eine Sprache und ein Begriffsinstrumentarium verwenden, die der modernen Sichtweise angehören. Der kulturelle Läuterungsprozeß sollte meiner Meinung nach sogar so weit gehen, überhaupt auf sie zu verzichten, denn nur so lassen sich grobe Mißverständnisse vermeiden. Wir beziehen uns hier in erster Linie (aber nicht nur) auf den Staatsbegriff, der von vielen Historikern und insbesondere Rechtshistorikern bedenkenlos auf die mittelalterliche Welt übertragen wird.

Abgesehen davon, daß der lateinische *status* und der italienische (kleingeschriebene) *stato* im normalen mittelalterlichen Sprachgebrauch eine völlig andere Bedeutung besaßen, insofern sie den Rang, die soziale Stellung bezeichneten, ist es wichtiger festzuhalten, daß sich unsere heutige Vorstellung zu tiefst von der mittelalterlichen Auffassung unterscheidet. Tatsächlich hat der Staatsbegriff seinen unspezifischen Sinngehalt verloren und sich zu einer historischen Kategorie von entschiedener Historizität, zu einem politischen Subjekt entwickelt, dessen potestativer Charakter ihm einen monopolisierenden,

allumfassenden Zug verleiht. Kurzum, der Staat tritt nunmehr als historische Verkörperung einer *vollständigen* politischen Gewalt auf.

Es geht hier nicht um die einfache Frage, auf die das angesprochene methodologische Problem zuweilen reduziert worden ist, ob es nämlich im Mittelalter den Staat gegeben hat oder nicht, sondern vielmehr um die Feststellung, daß jene vollständige politische Gewalt, die in der Moderne den Namen Staat erhielt, in der gesamten mittelalterlichen Kultur nicht faßbar wird. Um begriffliche Klarheit zu wahren, muß der Terminus mit Blick auf das Mittelalter vermieden werden. Daran haben wir uns bisher gehalten und wollen es auch künftig tun.

*1.2. Der Triumph der intermediären Gruppierungen:  
Vollkommenheit der Gemeinschaft und Unvollkommenheit  
des Individuums*

Diese schwach bevölkerte, von einer durchgängigen politisch-gesellschaftlichen Unordnung gezeichnete, von beständig nagender Not heimgesuchte, von einer unbewältigten äußeren Natur bedrohte und, wie bereits hervorgehoben, von einer tiefgreifenden kollektiven Mißtrauenshaltung geprägte frühmittelalterliche Welt wirkte sich auch auf das anthropologische Bild, d. h. auf die Stellung und Rolle des Menschen im natürlichen und historischen Umfeld nachhaltig aus. Tatsächlich verspürte man genau die Unzulänglichkeit des einzelnen, dessen natürliche Unvollkommenheit und vorrangiges Bedürfnis, sich in hilfsbereite, schützende Gemeinschaften zurückzuziehen. In einer konvulsivisch aufgeladenen, unübersichtlichen gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der es keine vollständige politische Gewalt gab, die sich wie ein zweifellos schützender, aber auch beruhigender Schirm über sie breitete, hatte das Individuum kein leichtes Leben; das sollte sich erst in der Moderne ändern, als Staat und Individuum eine perfekte Symbiose eingingen, sich gleichsam gegenseitig stützten.

Aus der Unvollständigkeit der politischen Gewalt ergaben sich für den hier behandelten Zeitraum zwei engstens mitein-

ander verknüpfte Konsequenzen. Zum einen vermehrte sich die Zahl der intermediären Gruppierungen, d. h. von Gemeinschaftsstrukturen, die an die Stelle einer fehlenden bzw. unzulänglichen höheren Gesamtgewalt traten; eine politische Realität, der es an Geschlossenheit fehlte und die deshalb nicht in der Lage war, den sozialen Frieden zu erhalten, benötigte genau so etwas. Zum anderen boten sich diese intermediären Gruppierungen als Nischen an, die dem einzelnen das Überleben sicherten und ein Minimum an gesellschaftlicher Präsenz gewährten.

Der einzelne überlebte nur *uti socius* und nicht *uti singulus*, d. h. als Mitglied einer Gemeinschaft und nicht als Einzelgänger, der in seiner wehrlosen Schwäche einer Ameise außerhalb ihres Ameisenhaufens oder einer Biene außerhalb ihres Bienenkorbes glich. Diese sehr unterschiedlichen Gemeinschaften reichten von der Verbindung mehrerer Familien bis zu Geschlechterverbänden und religiösen Gruppierungen, zu mikropolitischen Vereinigungen, zu Fürsorge- und Berufskorporationen. Die gesellschaftliche und politische Realität des Mittelalters präsentierte sich als ein äußerst fragmentierter Komplex von Gemeinschaften, bildete gleichsam einen Verband von Verbänden; trotz der Entstehung von politischen Gebilden genuin staatlichen Charakters zu Beginn der frühen Neuzeit hielten sich diese Strukturen noch durch das ganze Ancien régime hindurch bis zum Vorabend der Französischen Revolution.

Das durchgängige Bild von der Unvollkommenheit des einzelnen (und folglich von dessen struktureller Schwäche) wurde nachhaltig durch den großen Einfluß der römischen Kirche genährt, die in der mittelalterlichen Kultur eine herausragende Rolle spielte. Sie geht von der Grundidee aus, daß der isolierte Gläubige das ewige Heil wohl kaum allein, sondern viel eher über die rettende Gemeinschaft mit ihren wirkungsvollen sakramentalen Mitteln erlangen könne. Auch in dieser Hinsicht vollzog sich der Übergang vom Mittelalter zur Moderne in dem Moment, in dem ein von der Vorsehung gewolltes Zwiesgespräch des einzelnen mit Gott an die Stelle einer entschieden gemeinschaftlich orientierten Sichtweise (*extra Ecclesiam nulla salus*) trat; aber hier machte sich bereits die neue Stimme der Reformation geltend.



1.3. *Kulturelles Vakuum und Faktizität des Rechts.  
Der Primat der natürlichen und ökonomischen Faktoren.  
Die ursprünglichen Faktoren als fundierende Kräfte: Zeit,  
Boden, Blut*

Das durch den Zusammenbruch des römischen Staatsapparates entstandene Vakuum wurde nur sehr partiell von einer politischen Gewalt ausgefüllt, die wir als *unvollständig* bezeichnen haben. Dieser Umstand war für die Entstehung und Entwicklung des Rechts in der frühmittelalterlichen Gesellschaft von größter historischer Bedeutung. Ebenso nachhaltig wirkte sich aber auch das kulturelle Vakuum auf die neue Rechtserfahrung aus.

In den abgeschotteten Zitadellen einiger frühmittelalterlicher Klöster fanden sich zwar noch Spuren der verfeinerten griechisch-römischen Kultur, doch in der Gesellschaft zirkulierte sie nicht mehr. Zumindest im Westen schien man die monumentale kulturelle Leistung vergessen zu haben, welche die römische Rechtswissenschaft durch die Jahrhunderte der Republik, des Prinzipats und bis in die Hochphase des Kaiserreiches hinein vollbracht hatte – eine Rechtswissenschaft auf höchstem Niveau, die sich die spekulative Kraft der griechischen Philosophie zu eigen machte und in vollendeter Symbiose mit den Erfordernissen des Staates lebte. Sie ging verloren, weil sie unbrauchbar geworden war. Denn wem nutzten noch die eleganten Schemata, welche die fünfzig Bücher der Digesten, d. h. des römischen Thesaurus der Wissenschaften, in sich bargen? Jene gesellschaftliche und wirtschaftliche Realität, die sich seit dem Ende des 4. Jahrhunderts immer weiter auszubreiten begann, benötigte keine Eleganz, sondern – wenn auch nur grobe, unausgefeilte – Werkzeuge, mit denen sich der widrige Alltag bewältigen ließ. Die Größe des römischen Rechts hatte in seinem wissenschaftlichen Charakter gelegen, doch nun war kein Platz mehr für wissenschaftliche Spekulationen; es genügten praktische Lösungen, die auf einem realistisch orientierten gesunden Menschenverstand beruhten.

Begann hier eine Phase historischer Finsternis, brach hier eine Zeit an, in der die Sorgfalt ungebührlich nachließ? Keines-

falls darf man die Abfolge der Kulturen an der Hand von einseitigen Modellen messen. Der Rechtshistoriker, der vorurteilsfrei auf die entstehende mittelalterliche Rechtserfahrung schaut, anerkennt zweifellos die Fruchtbarkeit der verlorengegangenen Aktivposten der römischen Kultur und den darauf beruhenden kulturellen Reichtum, sieht aber auch, daß eine verarmte Rechtskultur unabhängig davon daranging, jenes juristische Werkzeug zu erarbeiten, das allein der neuen Sachlage entsprach und ordnend in sie einzugreifen vermochte. Auch hier wurden wesentliche Schritte zum Aufbau eines ursprünglichen, authentischen Gebäudes unternommen. In der Geschichte beginnt nichts bei Null. Doch um die Originalität der getroffenen Entscheidungen und gefundenen Problemlösungen zu unterstreichen, könnte man sagen: Ein Neuanfang wurde gemacht. Worin nun liegt dieser außerordentliche Neuheitswert? Die Antwort kann nur lauten: in der Wiederentdeckung der *Faktizität* des Rechts.

*Faktizität*: ein ungewöhnlicher, dunkler Begriff, bei dem einzig seine Ableitung aus dem Wort *Faktum* klar ist. Er verweist darauf, daß das Recht die Tatsachen wieder in ihrer Ursprünglichkeit erkannte, sich ihnen anpaßte, sich von ihnen formen ließ und nicht darauf aus war, ihnen Zwang anzutun und sie zu verändern. Gemeint sind hier mit den *Fakten* die materiellen Elemente und Vorkommnisse, die natürlichen (physikalischen, geologischen, klimatischen) und sozioökonomischen Phänomene (wirtschaftliche Ordnungsstrukturen, Gewohnheiten, kollektive Verhaltensweisen). Bilden die Wissenschaft (wie beispielsweise in der römischen Antike) oder die politische Gewalt (wie beispielsweise in der Moderne) die Quelle der Rechtskultur, besteht die Gefahr bzw. – je nach Standpunkt – der Vorteil, daß das Recht von oben erdacht und entwickelt wird und sich den Tatsachen überstülpt, die einem übergeordneten Plan – möglicherweise gewaltsam – eingefügt werden. Hier hingegen traf das genaue Gegenteil zu; Natur und Gesellschaft kamen ungeknebelt zum Ausdruck, während sich das Recht darauf beschränkte, eine bescheidene Ordnungsfunktion auszuüben.

Insbesondere dominierte die äußere Natur, diese immense und geheimnisvolle, gleichzeitig vitale und lebensspendende,

deshalb gefürchtete und respektierte ursprüngliche Kraft; ihr war der Mensch unterworfen, der sich darauf beschränkte, die Gesetze aufzuzeichnen, die er in sie eingeschrieben zu sehen glaubte. Die Grundtendenz der hier behandelten Epoche beruhte auf einem strengen *Naturalismus*, wonach der menschliche Charakter sich entsprechend der äußeren Natur formte, der er sich widerstandslos und unbedingt unterwarf. Dieser Naturalismus mündete letztlich in einen authentischen *Primitivismus* ein. Tatsächlich versetzte sich das primitive Bewußtsein in einem solchen Maße in die äußere Natur, daß es gleichsam mit ihr verschmolz und damit die Möglichkeit verlor, sie kritisch zu durchleuchten und zu vergegenständlichen. Dementsprechend erscheinen die Menschen und Sachen im gesellschaftlichen und rechtlichen Panorama, das diese frühmittelalterliche Werkstatt geschaffen hat, als bloße Mosaiksteine eines komplexen Bildes, in dem die Sachen eine zentrale Rolle spielen; an erster Stelle steht dabei die Mutter Erde, welche mit ihrer ganzen Kraft die emsig rührigen Menschen an sich zieht, sie bindet und lenkt, sie nährt und ihnen auf diese Weise das Weiterleben ermöglicht.

Während es der Moderne gelingen sollte, die Fakten dermaßen zu sterilisieren, daß sie juristisch irrelevant blieben, solange kein machtvoller Wille sie sich aneignete und ihnen einen rechtlichen Charakter verlieh, besaßen sie hier bereits einen potentiellen juristischen Gehalt, der nur darauf harrte, sich zu manifestieren. Drei Elemente scheinen im Rahmen der neuen Rechtsordnung von entscheidender Bedeutung gewesen zu sein, nämlich der Boden, das Blut und die Zeit. Der Boden besitzt in seiner mysteriösen Größe eine mütterliche Natur, stellt seine Produktivität doch das Überleben sicher. Das Blut bindet die Einzelsubjekte unlösbar aneinander und vererbt ihnen einen Schatz an Tugenden, Fähigkeiten und Funktionen, der sich Außenstehenden nicht vermitteln läßt. Die Zeit erzeugt, löscht und verändert das Gegebene in der zwingenden Aufeinanderfolge der Monate und Jahre.

Die anthropologischen Auswirkungen dieser drei ursprünglichen Kräfte sind identisch: Sie reduzieren das Gewicht des Einzelsubjekts und weisen der Natur der Sachen sowie der Gruppe die Hauptrolle in der mittelalterlichen Erfahrungswelt

zu. Der Boden bildete für den mittelalterlichen Menschen das Element, das ihn vom Hunger befreite; Anbau und Produktion lagen dabei allerdings nicht in den Händen des einzelnen, sondern in der Verantwortung der familiären oder transfamiliären Gruppe beziehungsweise, auf der Zeitachse, einer Generationenkette von Gruppen, denn nur die Gruppe hatte Aussicht auf Erfolg bei dem Versuch, sich gegenüber einer geheimnisvollen, widerspenstigen Natur durchzusetzen. Das Blut bildete ein wichtiges Identitätsmerkmal in einer Linie, die von der Familie bis zur *natio* aufsteigt, d. h. zu jener aus ein und derselben Wurzel hervorgehenden, einen Stamm formenden Großgruppe. In der als lange Dauer verstandenen Zeit schließlich drückte sich nur die Abfolge der Generationen aus, in deren Reihe der einzelne wie ein winziger Punkt verschwindet; als Erinnerung fand die Zeit im Kollektivbewußtsein ihre passende Nische. Kurzum: Boden, Blut und Dauer ließen die Unvollkommenheit des Individuums gegenüber der Vollkommenheit der Gemeinschaft hervortreten.

Zum besseren Verständnis der historischen Bedeutung dieser Faktizität sei abschließend noch einmal betont, daß die Tatsachen hier aufgrund des ihnen innewohnenden juristischen Gehalts unmittelbares Recht hervorbrachten. Einige ergänzende Bemerkungen über Blut und Dauer seien dabei jetzt schon hinzugefügt. Über den Boden hingegen werden wir ausführlicher im nächsten Abschnitt sprechen.

Das Blut einte diejenigen, die eine gemeinsame Wurzel besaßen, schloß aber alle anderen unerbittlich aus. Das galt auch in juristischer Hinsicht: Das gleiche Blut verlangte das gleiche Recht, fremdes Blut hingegen bedeutete absolute Unübertragbarkeit. Das Recht gehörte zu einem bestimmten Stamm. Dieses Prinzip pflegen die Historiker «Personalität des Rechts» zu nennen. Frühere rechtshistorische Studien räumten ihm den Vorrang ein, während neuere Arbeiten seine Geltung zumindest im Hinblick auf Frankreich und Spanien einzuschränken neigen (heftige Auseinandersetzungen hat es dazu unter den spanischen Wissenschaftlern gegeben). Im frühmittelalterlichen Rechtsleben spielte das Blut jedoch als ursprünglicher Unterscheidungsgrund zwischen verschiedenen Stämmen eine entscheidende Rolle. Auf der italienischen Halbinsel, die seit

dem 5. Jahrhundert ein reiches juristisches Mosaikbild bot, zeigen dies die sogenannten *professioni di legge*, d. h. die von einem Kläger oder Beklagten feierlich vor einem Richter abgegebenen Erklärungen, unter ein bestimmtes Gewohnheitsrecht zu fallen; sie lassen sich bis zum Ende des 12. Jahrhunderts sowohl für Norditalien als auch für das untere Langobardenreich und das Normannenreich (Zentral- und Süditalien) nachweisen.

Die Zeit bot hier das reine Rohmaterial, eine kontinuierliche Anreihung von Einzelmomenten. Ohne Zutun des menschlichen Willens, allein aufgrund ihres faktischen Fließens wirkte sie sich nachhaltig auf die Rechtsverhältnisse aus. Grundlegend anders hatte sich die Lage hingegen in der hochentwickelten römischen Kultur dargestellt; sehr wohl kannte man auch hier solche Rechtsinstitutionen wie Verjährung und Ersitzung, bei denen der zeitliche Ablauf eine wichtige Rolle spielte, um eine Rechtsposition zu verlieren oder zu gewinnen, doch war auf jeden Fall menschliches Dazutun in Form von Versäumnis beziehungsweise rührigem Einsatz des Betroffenen nötig.